

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

5. April 1883.

**Inhalt:** Gesetz, die Aufbringung von Kosten des Grundstücks-Zusammenlegungs- und Ablösungs-Verfahrens, sowie der Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend, Seite 31. — Nachtrag zu dem Gesetze vom 16. August 1882, den Verkehr auf den Chaussees betreffend, und zu dem Gesetze vom 28. October 1840 über die Erhebung des Chausseegeldes, Seite 36. — Neuer Nachtrag zu dem Gesetze vom 31. August 1865 über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen, Seite 37. — Ministerial-Bekanntmachung, die Gegenbuchführung über die bei der Großherzogl. Staatsschulden-Einzugs-lasse vorkommenden Einnahmen betreffend, Seite 38.

[30] Gesetz, die Aufbringung von Kosten des Grundstücks-Zusammenlegungs- und Ablösungs-Verfahrens, sowie der Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend; vom 21. März 1883.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Betreff der Aufbringung von Kosten des Grundstücks-Zusammenlegungs- und Ablösungs-Verfahrens, sowie der Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Diejenigen Gemeinden, in welchen die Zusammenlegung der Grundstücke zur Ausführung kommt, sind berechtigt, behufs Aufbringung der durch das Zusammenlegungs-Verfahren und durch die Wasserregulirungen, welche sich auf die zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücke beziehen (§ 21 des Gesetzes